

BGer 1A.198/2002 vom 21. August 2003

Bundesgericht, 2003-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.198_2002

FR: TF 1A.198/2002 du 21 août 2003

IT: TF 1A.198/2002 del 21 agosto 2003

Regeste

Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

Die beiden Beschwerden richten sich gegen einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid und sind rechtzeitig eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist als einer der Eigentümer der Strasse, die öffentlich erklärt worden ist, zur Erhebung sowohl einer staatsrechtlichen Beschwerde als auch einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. Auf die Beschwerden ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Da sich die Streitsache aufgrund der Akten beurteilen lässt, kann auf die Vornahme des vom Beschwerdeführer beantragten Augenscheins verzichtet werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer beklagt sich hauptsächlich über eine Verletzung der Eigentumsgarantie und damit von Art. 26 und Art. 36 BV. Die gemäss § 4 des zugerischen Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW, bereinigte Gesetzessammlung [BGS] 751.114) angeordnete Öffentlicherklärung der über sein Waldgrundstück führenden Strassenabschnitte liege nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse und sei unverhältnismässig. Diese Rüge ist, da sich die umstrittene Eigentumsbeschränkung auf selbständige kantonale Normen stützt, zu Recht im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde erhoben worden. In diesem prüft das Bundesgericht das öffentliche Interesse an der fraglichen Massnahme und deren Verhältnismässigkeit an sich frei, auferlegt sich indessen Zurückhaltung, soweit die Beurteilung von der Würdigung der den kantonalen Behörden besser bekannten örtlichen Verhältnisse abhängt. Der im kantonalen Verfahren festgestellte Sachverhalt wird nur auf Willkür hin untersucht (BGE 126 I 219 E. 2c, 127 I 164 E. 3c S. 172, je mit Hinweisen).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht nicht, dass die angefochtene Öffentlicherklärung auf einer klaren kantonalrechtlichen Grundlage beruht. Strassen und Wege sind nach § 4 Abs. 1 GSW öffentlich, wenn sie seit unvordenklicher Zeit im Gemeingebrauch stehen (lit. a), wenn das Gemeinwesen über die entsprechenden Wegrechte verfügt (lit. b) oder wenn sie im Verfahren der Öffentlicherklärung dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind (lit. c). Gemäss § 4 Abs. 2 entscheidet die Baudirektion oder der Gemeinderat über die Öffentlichkeit und ist der Entscheid unter Hinweis auf das Einsprache- und Beschwerderecht im Amtsblatt zu publizieren. Im Übrigen schreibt § 4 Abs. 4 GSW

ausdrücklich vor, dass private Eigentümer öffentlicher Strassen und Wege Bau- und Unterhaltsarbeiten durch das Gemeinwesen dulden müssen.

E. 3.2

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kann auch das überwiegende öffentliche Interesse an der Offenhaltung der Black-Mangeli-Strasse nicht in Abrede gestellt werden. Es besteht ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit daran, dass eine Strasse, die zwar in privatem Eigentum steht, deren Bau aber von der öffentlichen Hand sowohl durch erhebliche Beitragsleistungen wie auch durch behördliche Bauleitung unterstützt worden ist, ihre Funktion erfüllen und für alle Berechtigten offengehalten werden kann. Das Interesse besteht ungeachtet dessen, ob sich der Kreis der Berechtigten nur auf die Eigentümer der durch die Strasse erschlossenen Grundstücke beschränkt oder - wie ursprünglich vorgesehen - auch andere Verkehrsteilnehmer umfasst. Es ist denn auch nicht einzusehen und wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt, weshalb und inwiefern das seinerzeit von allen Seiten bestätigte öffentliche Interesse an einer zweckmässigen, gesicherten und durchgehenden Erschliessung des fraglichen Gebietes im Laufe der Zeit dahingefallen wäre. Der Umstand, dass infolge eines formellen Versehens kein genossenschaftliches Eigentum entstehen konnte und die Strassenfläche im Eigentum der einzelnen Grundeigentümern verblieb, vermag jedenfalls an der Interessenlage nichts zu ändern, auch wenn diese Tatsache inzwischen zu einer teilweisen Schliessung der Strasse geführt hat. Im Übrigen irrt der Beschwerdeführer, wenn er glaubt, es könnten lediglich die über sein Waldgrundstück Nr. 824 führenden Strecken der Black-Mangeli-Strasse dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, während die übrigen Abschnitte allen Benutzern - so auch dem Beschwerdeführer selbst - offen stehen würden. Eine solche Regelung liesse sich weder aus raumplanerischer noch aus verkehrstechnischer Sicht halten. Die Befahrbarkeit der Strasse muss vielmehr, damit diese ihre Erschliessungsfunktion auch für die Land- und die Waldwirtschaft erfüllen kann, entweder für die ganze Strasse oder zumindest für grössere zusammenhängende Strecken gewährleistet sein. Was die vom Beschwerdeführer befürchtete Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung auf seiner Parzelle Nr. 824 anbelangt, hat das Verwaltungsgericht nach Durchführung eines Augenscheins festgestellt, dass die örtlichen Verhältnisse keine Besonderheiten aufwiesen und sich der Beschwerdeführer in der gleichen Lage befinde wie andere Waldbesitzer in hügeligem Gelände. Die vorläufige Holzlagerung am Strassenrand sei ohne weiteres möglich. Soweit die Strasse unvermeidlicherweise vorübergehend für Waldarbeiten in Anspruch genommen werden müsse, könnten solche Stellen umfahren werden und erweise sich gerade die Öffentlicherklärung der ganzen ans übrige Strassennetz angeschlossenen Strassenverbindung von Black bis zum Mühlebachrank von Vorteil. Da die Gegend sehr abgelegen sei, sei auch nur mit wenig Durchgangsverkehr zu rechnen. Die Waldbewirtschaftung dürfte somit dem Beschwerdeführer ohne übermässige Beeinträchtigung der anderen Strassenbenutzer möglich sein. Diese Feststellungen des Verwaltungsgerichts überzeugen. Wenn auch - wie in der Beschwerde geltend gemacht wird - unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer für den Holzschlag, die Bearbeitung und den Transport der Stämme die Strasse in Anspruch nehmen muss, so fallen diese Arbeiten ohnehin nicht täglich, sondern lediglich periodisch an. Auch Waldstrassen, die ausschliesslich land- und waldwirtschaftlichen Zwecken dienen, dürfen aber nicht derart als Werk- und Arbeitsplatz benutzt werden, dass den Eigentümern anderer durch die Strasse erschlossener Grundstücke die Zufahrt auf längere Zeit verwehrt wird. Das gilt umso mehr, wenn die fragliche Strasse, wie allenfalls hier (s. unten E. 4), noch weitere

Erschliessungsfunktionen zu übernehmen hat. Der Vorwurf der unverhältnismässigen Einschränkung durch die Öffentlicherklärung der Strasse erweist sich mithin - gleich wie die Rüge des mangelnden öffentlichen Interesses - als unbegründet.

E. 4

Der Beschwerdeführer weist nebenbei auf das im Bundesrecht festgelegte Ziel der Walderhaltung hin, mit welchem sich die umstrittene Öffentlicherklärung einer Waldstrasse nicht vereinbaren lasse. Auch das BUWAL gibt zu bedenken, dass Waldstrassen nur forst- und allenfalls noch land- und alpwirtschaftlichen Nutzungen, nicht dagegen touristischen Zwecken dienen könnten. Die kantonale Öffentlicherklärung enthalte eine Umwidmung der Strasse, die den Gemeindegebrauch zulasse. Die fragliche Strasse werde als lokale Verbindungsstrasse im Verkehrsrichtplan bezeichnet, welche u.a. Ferienhäuser erschliesse. Bei einer solchen Nutzungsart müsse die Waldstrasse in eine Verkehrsstrasse überführt werden, was eine Rodungsbewilligung und die Rückzahlung der für die Waldstrasse erhaltenen Subventionen bedinge. Die Gemeinde Menzingen hält demgegenüber daran fest, dass die Zweckbestimmung der Black-Mangeli-Strasse als Waldstrasse durch die Öffentlicherklärung nicht geändert werde. Es bleibt daher zu prüfen, ob die kantonale Öffentlicherklärung einer Waldstrasse bzw. die konkret angeordnete Öffentlicherklärung der Black-Mangeli-Strasse vor dem Bundesrecht standhalte.

E. 4.1

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921) gelten Waldstrassen als Wald. Wald und Waldstrassen dürfen gemäss Art. 15 Abs. 1 WaG nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden, wobei Ausnahmen für militärische oder andere öffentliche Aufgaben - insbesondere für Rettungen oder Bergungen oder für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen - gelten (vgl. Art. 13 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald [Waldverordnung, WaV; SR 921.01]). Nach Art. 15 Abs. 2 WaG können die Kantone zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen. Wie bereits erwähnt, können nach der zugerischen Strassengesetzgebung Strassen und Wege u.a. im Verfahren der Öffentlicherklärung dem Gemeindegebrauch gewidmet werden (§ 4 Abs. 1 lit. c GSW). Den Gemeindegebrauch umschreibt § 20 Abs. 1 GSW so, dass die öffentlichen Strassen und Wege im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und den gesetzlichen Vorschriften von allen benutzt werden können. Nach § 20 Abs. 2 GSW kann der Gemeindegebrauch im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Da sich demnach der Gemeindegebrauch der Strassen im Rahmen deren Zweckbestimmung hält und eine Einschränkung der Benutzung nicht ausgeschlossen ist, stehen die bundesrechtlichen Vorschriften über die Waldstrassen einer solchen Öffentlicherklärung nach kantonalem Recht nicht entgegen. Diese kann sich, wie das vorliegende Beispiel zeigt, selbst mit Blick auf die Ziele der Waldgesetzgebung als sinnvoll erweisen. Die Widmung zum beschränkten Gemeindegebrauch vermag zu gewährleisten, dass eine Waldstrasse ungeachtet der Eigentumsverhältnisse zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sämtlicher erschlossener Grundstücke offen steht und fachgerecht unterhalten werden kann. Dem Zuger Verwaltungsgericht ist somit darin zuzustimmen, dass die kantonale Öffentlicherklärung verkehrsbeschränkenden Anordnungen nicht entgegensteht und deshalb grundsätzlich auch Waldstrassen betreffen kann.

E. 4.2

Die Öffentlicherklärung der Strasse Mühlebachrank-Mangeli-Black zielt allerdings nicht allein auf die durchgehende Befahrbarkeit zur Land- und Waldbewirtschaftung ab, sondern soll auch die beidseitige Zufahrt zu den Ferienhäusern im Vordermangeli ermöglichen. Nach Meinung des Zuger Verwaltungsgerichts ergibt sich die Befugnis zur Öffnung der Waldstrasse zu diesem Zweck aus Art. 15 Abs. 2 WaG. Gemäss der Stellungnahme des BUWAL ermöglicht die Bestimmung von Art. 15 Abs. 2 WaG das zusätzliche Befahren von Waldstrassen zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken. Eine Waldstrasse lasse also eine gemischte Nutzung von Land-, Alp- und Forstwirtschaft zu. Nicht erlaubt seien dagegen Ausnahmen zu touristischen Zwecken, wie z.B. die Zufahrt zu Seilbahnen, touristisch genutzten Maiensässen und zu Chaletsiedlungen. Nach dem zugerischen Einführungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, BGS 931.1) dürfen nicht-öffentliche Strassen im Wald über die bundesrechtlich geordneten Ausnahmen hinaus u.a. zwecks Zufahrt zu einem bebauten Grundstück nach Massgabe einer entsprechenden privaten Berechtigung befahren werden, wenn keine andere Strassenerschliessung besteht (§ 10 Abs. 1 lit. c EG Waldgesetz). Im Einzelfall können weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen (§ 10 Abs. 2 EG Waldgesetz). Gemäss dieser Regelung, die vom Bund am 8. März 1999 genehmigt worden ist, können Waldstrassen ausnahms- und einzelfallweise auch weitere als wald-, land- und alpwirtschaftliche Erschliessungsfunktionen übernehmen, falls nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen. Obschon § 10 Abs. 1 lit. c EG Waldgesetz nur von der Zufahrt über "nicht-öffentliche" Strassen spricht, muss dies a fortiori auch für öffentliche Waldstrassen mit allenfalls eingeschränkten Benutzungsmöglichkeiten gelten. Dagegen ist mit dem BUWAL auszuschliessen, dass grössere Häusergruppen oder ganze Siedlungen über Waldstrassen erschlossen werden können, da sich dies mit dem in Art. 15 Abs. 1 WaG enthaltenen grundsätzlichen Verbot des Motorfahrzeugverkehrs auf Waldstrassen nicht vereinbaren liesse (vgl. auch BGE 111 Ib 45). Ob und inwieweit daher der Zufahrtsverkehr zu den Ferienhäusern im Vordermangeli über die nach Meinung der Gemeinde Menzingen weiterhin als Waldstrasse geltenden Black-Mangeli-Strasse zugelassen werden dürfe, ist fraglich, braucht hier aber nicht beurteilt zu werden, da mit der angefochtenen Öffentlicherklärung des Menzinger Gemeinderates die Waldstrasse nicht nur für den Zufahrtsverkehr, sondern auch für den Durchgangsverkehr freigegeben worden ist.

E. 4.3

Gemäss der Publikation im Zuger Amtsblatt vom 2. März 2001 wird die Strasse Mühlebachrank-Mangeli-Innerblack mit der Öffentlicherklärung ohne Einschränkung der allgemeinen Benützung durch Fahrzeuge, Fussgänger und Velofahrer gewidmet. Die Gemeinde Menzingen hat denn auch in ihrer Vernehmlassung zur Stellungnahme des BUWAL bestätigt, dass die Strasse wie früher dem öffentlichen Durchgangsverkehr zur Verfügung gestellt werden soll. Diese vollständige Öffnung ist jedoch mit den bereits zitierten geltenden eidgenössischen Vorschriften über die Waldstrassen unvereinbar und als bundesrechtswidrig aufzuheben. Die Gemeinde Menzingen wird sich daher überlegen müssen, ob sie die umstrittene Strassenverbindung als Waldstrasse beibehalten und allenfalls einzelne Zufahrtsrechte gewähren will oder ob sie die Strasse oder Teile davon aus dem Waldstrassen- in das übrige Strassennetz überführen will. Ob für eine solche Umwidmung der Strasse, deren Bau (unter Vorbehalt des öffentlichen Fahrwegrechts) nach

den dannzumal geltenden Vorschriften rechtskräftig bewilligt wurde, eine Rodungsbewilligung nötig sei und die bezogenen Subventionen rückerstattet werden müssten, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen, während die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist. Die Sache ist zu neuer Regelung der Kostenfolgen an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug und zu neuem materiellem Entscheid an den Gemeinderat Menzingen zurückzuweisen (Art. 114 Abs. 2 OG). Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist gemäss Art. 156 Abs. 2 OG zu verzichten. Die Gemeinde Menzingen ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor Bundesgericht eine Parteientschädigung zu bezahlen. (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.